

Tierversuche und Ethik – Ethikkommission für Tierversuche

Marianne Geiser Kamber^a

^a Professorin, Institut für Anatomie, Universität Bern; Präsidentin der Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Mein erster direkter Kontakt mit Tierversuchen fand im Rahmen der Entwicklung eines Tollwutimpfstoffes für Füchse statt. Dieses sehr erfolgreiche Projekt hat die Verbreitung der Tollwut in der Schweiz eingedämmt und sowohl Tiere als auch Menschen vor einer Ansteckung mit dem tödlichen Virus bewahrt. Der Erfolg der Schutzimpfung bedeutete auch das Ende von zuvor angewandten höchst umstrittenen Methoden zur Dezimierung der Fuchspopulation wie dem Vergasen eines Fuchsbaus. Forschung und Entwicklung dieses Impfstoffes bedingten aber auch den belastenden Einsatz von Tieren, und zwar von Füchsen, also derselben Spezies, die vor der Krankheit geschützt werden sollte. Die erfolgreiche Realisierung des Projekts in diesem Spannungsfeld gelang nur in einem interdisziplinären Team. In allen Phasen war einerseits die Expertise jeder einzelnen Disziplin wichtig, andererseits mussten die verschiedenen Erkenntnisse und Erfahrungen für die nächsten Schritte sowie für das Erreichen des Gesamtziels zu einem Ganzen zusammengefügt werden. Diese konstante Auseinandersetzung mit den verschiedenen Disziplinen und das immer neue Abwägen der einzelnen «Güter» in jeder Phase führten zu einem überlegten, schrittweisen Vorankommen und schliesslich zur Einführung eines wirksamen Tollwutimpfstoffes für Füchse, also zu einem Erfolg des Projekts in wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und ethischer Hinsicht. Damit war ein Teilziel erreicht. Nun galt es, dem Projekt eine andauernde Wirkung zu verleihen, indem die gewonnenen Erkenntnisse durch Schutzkampagnen gegen die Tollwut zunächst in der Schweiz und anschliessend international verbreitet wurden.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Einsatz von Versuchstieren einerseits multidisziplinäres Denken und Handeln erfordert und andererseits dem zeitlichen Wandel immer wieder angepasst werden muss. Dabei spielt die Ethik, das heisst ein abwägendes, verantwortungsvolles Handeln, stets eine übergeordnete Rolle.

Die Aufgaben der Ethikkommission für Tierversuche, dem Beratungsorgan der Akademien der Wissenschaften Schweiz, sind in den «Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche» formuliert, die die Kommission selber periodisch überarbeitet. Wichtig für die Arbeit der Kommission sind auch das Aufgreifen grundsätzlicher Themen und das Verfassen entsprechender Stellungnahmen. Des Weiteren prüft die Kommission gesetzliche Erlasse im Bereich

Tierversuche, nimmt an den Vernehmlassungsverfahren des Bundes teil und äussert sich im gleichen Sinne zu internationalen Regelungen betreffend wissenschaftliche Tierversuche.

Eines dieser grundsätzlichen Themen, das die Kommission in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet hat, ist die Würde des Tieres. In ihrem Positionspapier zur Verwendung des gesetzlichen Würdebegriffs in der Schweiz erarbeitete die Kommission beispielsweise eine Empfehlung, wie bei Tierversuchen der Würde des Tieres Rechnung zu tragen ist. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme der Kommission zusammengefasst. Zweck des Schweizerischen Tierschutzgesetzes (TSchG) ist es, «die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen» (Art. 1). Damit ist jedoch kein absoluter Schutz gemeint. Artikel 3 des TSchG definiert den Begriff der Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn die Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.»

Diese gesetzliche Definition verknüpft die Würde des Tieres mit dem Instrument der Güterabwägung. Daraus folgt nach der Auffassung der Ethikkommission, dass die Würde selbst nicht Bestandteil der Abwägung ist. Unbestritten ist, dass diese gesetzliche Vorgabe der Achtung der Tierwürde eine sorgfältige Güterabwägung erfordert, unter Berücksichtigung einer Reihe möglicher Belastungen. Diese Güterabwägung ist zwingende Voraussetzung für jeden Umgang mit Tieren und damit auch für Tierversuche. Daraus folgert die Kommission: Die Missachtung der Würde des Tieres liegt entweder im Verzicht auf eine Güterabwägung oder in der Durchführung eines geplanten Versuches trotz einem negativen Ausgang der Abwägung [1].

Mit dieser Auffassung tritt die Kommission einer anderen Meinung entgegen, welche die Würde des Tieres beim Abwägungsvorgang selbst in die Waagschale der Tierinteressen legen möchte. Formulierungen in verschiedenen Artikeln des neuen Tierschutzgesetzes, dass ein bestimmter Umgang mit dem Tier nicht zuläs-

sig sei, wenn ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder «in anderer Weise seine Würde missachtet» wird, implizieren, dass es spezifische Einzelhandlungen gibt, die *per se* die Tierwürde *missachten* und damit die Tierwürde auf dieselbe Stufe wie die Belastungen (Schmerzen, Leiden, Angst etc.) stellen. Die Achtung der Würde des Tieres ist nach der Auffassung der Kommission aber nicht an bestimmte Merkmale oder Handlungen gebunden, sondern sie gebietet einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit ihm, das heisst eine sorgfältige Güterabwägung und die Orientierung an deren Resultat.

Beeinträchtigungen und Belastungen werden im Tierschutzgesetz teilweise als *Verletzung der Würde* bezeichnet. Demnach wäre aber die Würde des Tieres geachtet, wenn deren Verletzung im Rahmen einer Güterabwägung gerechtfertigt werden kann [2]. Die Konsequenz daraus wäre eine Schweregradeinteilung von Würdeverletzungen. Die Kommission vertritt dagegen die Position, dass die Verletzung der Würde nicht gerechtfertigt werden kann, wenn der Begriff des Verletzens gleichbedeutend mit Missachten verwendet wird. Aus dem oben hergeleiteten Verständnis der Missachtung der Würde folgt, dass es dafür keine Rechtfertigungsgründe mehr geben kann. Denn sie ist ja bereits das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. In der gesetzlichen Verwendung erscheinen der Kommission die Begriffe des Missachtens und des Verletzens noch zu wenig deutlich gegeneinander abgegrenzt. Sie empfiehlt in ihrem Positionspapier daher Folgendes:

Da die Würde kein quantitativer, sondern ein qualitativer, kategorialer Begriff ist, sollten die Belastungen und Beeinträchtigungen des Tieres nicht als «Würdeverletzung» bezeichnet werden. In der Waagschale aufseiten der Tiere liegen die pathozentrischen Belastungen (Bewertung mittels Schweregradrichtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen), die nicht-pathozentrischen Belastungen (Erniedrigung, Eingreifen in Erscheinungsbild und Fähigkeiten) sowie die übermässige Instrumentalisierung. Schweregradrichtlinien für die Verletzung der Würde selbst sind nach der Meinung der Kommission nicht möglich, denn die Würde des Tieres steht selbständig über der Güterabwägung. Mit einer sorgfältigen Güterabwägung und der Orientierung an deren Resultat werde der Würde des Tieres hinreichend Rechnung getragen. In mehreren Artikeln des Tierschutzgesetzes wird die Formulierung «in anderer Weise» verwendet, um die Aufzählung der Beeinträchtigungen und Belastungen abzukürzen. Nach Meinung der Kommission ist es wichtig zu betonen, dass mit «in anderer Weise» nicht zusätzliche zu den in der Definition von Artikel 3 aufgeführten Belastungen gemeint sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Formulierung «in anderer Weise» zusammen mit dem (empfohlenen) Begriff «Missachtung» oder dem (abzulehnenden) Begriff «Verletzung» der Würde gebraucht wird. Das schliesst allerdings eine zukünftige Entwick-

lung weiterer Kriterien für Beeinträchtigung und Belastung des Tieres nicht aus. Gegenwärtig ist eine solche Diskussion nicht angezeigt, weil nach Auffassung der Kommission die in Artikel 3 aufgeführten Kriterien abschliessend aufgezählt werden.

Im Einklang mit Artikel 3 des TSchG vertritt die Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz zusammengefasst folgende Auffassung:

Bei jedem Umgang mit dem Tier gilt:

- Tiere haben eine Würde.
- Der Würde des Tieres Rechnung tragen heisst, im Umgang mit ihm, seine Interessen zwingend in einer Güterabwägung zu berücksichtigen.
- Zeigt die Güterabwägung, dass überwiegende Interessen die Belastungen rechtfertigen, wird die Würde des Tieres auch bei der Durchführung der geplanten Handlung *geachtet*.
- Zeigt die Güterabwägung, dass die Belastungen für das Tier nicht durch überwiegende Interessen aufgewogen werden, muss auf den geplanten Umgang mit dem Tier verzichtet werden. Sonst wird die Würde des Tieres *missachtet*.
- Eine Missachtung der Würde liegt auch vor, wenn auf eine Güterabwägung verzichtet wird.
- Die Kommission vertritt die Meinung, dass die in Artikel 3 TSchG aufgezählten Belastungen nicht als «Würdeverletzung» oder «Würdebeeinträchtigung» bezeichnet werden können, da die Würde nicht als quantitativer, sondern als qualitativer, kategorialer Begriff anzusehen ist.

Spezifisch für den Tierversuch folgt daraus:

- Bei der Güterabwägung zur Versuchsprüfung (Art. 19 Abs. 4 TSchG) gehört die Würde des Tieres selbst nicht in die Waagschale seiner Interessen. Der Begriff der Würde muss daher nicht bewertet und gewichtet werden. Die Kommission schlägt daher vor, auf Begriffe wie «Würdeverletzung» oder «Würdebeeinträchtigung» zu verzichten.
- Der Würde des Tieres wird durch die Durchführung der Güterabwägung Rechnung getragen.
- Wird keine Güterabwägung durchgeführt oder wird trotz negativem Ausgang einer Abwägung vom geplanten Umgang mit dem Tier nicht abgesehen, so wird die Würde des Tieres *nicht* im Sinne der gesetzlichen Definition *geachtet*, das heisst, sie wird missachtet.
- Die bei der Güterabwägung zu berücksichtigenden Belastungen des Tieres sind abschliessend in Artikel 3 TSchG aufgezählt. Formulierungen wie «in anderer Weise» haben keinen über Art. 3 hinausgehenden materiellen Gehalt. Sie sind irreführend und nicht zu verwenden.

Ziel dieser Stellungnahme der Ethikkommission ist es, zur Klärung der Diskussion um die Würde des Tieres

beizutragen und deren Ergebnisse in weiteren gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Mit der mehrsprachigen Übersetzung der Stellungnahme und der zusätzlichen Publikation in wissenschaftlichen Journalen soll eine möglichst breite Leserschaft erreicht werden.

Weitere grundlegende Themen, die die Kommission zurzeit behandelt, sind die «Grundlagenforschung und Güterabwägung» sowie das «Töten des Tieres». Weitere Auskünfte über die Tätigkeiten der Ethikkommission für Tierversuche und ihre bisherigen Publikationen sind auf der Webseite der Akademien der Wissenschaften Schweiz abrufbar: www.akademien-schweiz.ch

Interessenkonflikt: Dieser Beitrag gibt primär die persönliche Meinung der Autorin wieder. Referat und Diskussion der Stellungnahmen widerspiegeln die Ansicht der Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. phil. nat. Marianne Geiser Kamber
 Universität Bern
 Institut für Anatomie
 Baltzerstrasse 2
 CH-3000 Bern 9

E-Mail: [marianne.geiser\[at\]ana.unibe.ch](mailto:marianne.geiser@ana.unibe.ch)

Referenzen

1. Ehrenzeller B et al., Herausgeber. Die Schweizerische Bundesverfassung, St Galler Kommentar, 2008, Art. 120 BV, Rz 16ff.
2. Die Würde des Tieres. Eine gemeinsame Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTv) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier, 2001.